

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1724/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 08.03.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.04.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	20.04.2021	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	27.04.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	28.04.2021	Ö

Betreff: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs "Am Alten Schulgarten"
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 17.03.2021 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 13.04.2021 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt** sowie der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Am Alten Schulgarten“ zu geben.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45 Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße „Am Alten Schulgarten“.

Sachverhalt:

Die Anwohnenden bitten die Straße „Am Alten Schulgarten“ in einen verkehrsberuhigten Bereich umzuwandeln. Kraftfahrzeuge, besonders Lieferdienste fahren hier sehr schnell, da keine Geschwindigkeitsbeschränkung vorhanden ist und somit die innerorts vorgeschriebenen 50 km/h gelten. Spielende Kinder und Radfahrende sind hier besonders gefährdet, da eine Stichstraße an einer sehr unübersichtlichen Stelle in einen Wendeplatz mündet.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit.

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Lösung:

Die Straße „Am Alten Schulgarten“ wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Die Straßenverkehrsbehörde wird die Parkplätze markieren.

Alternativen:

Keine

Ausgaben/Finanzierung:

Ca. 300,-- Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Keine